

Nachtragskredite 2002 (I)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 19. März 2002

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Sammelbotschaft legt Ihnen die Regierung die erste Serie von Nachtragskrediten zulasten der Verwaltungsrechnung 2002 sowie zwei Nachtragskredite zu Sonderkrediten (Objekte der Investitionsrechnung) vor.

1 Nachtragskredite zulasten der Verwaltungsrechnung 2002 (I)

In Beachtung von Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) unterbreiten wir Ihnen einen Beschlussesentwurf über die Bewilligung von Nachtragskrediten zulasten der Verwaltungsrechnung 2002.

Mit dieser Vorlage beantragen wir Ihnen 9 Nachtragskredite im Gesamtbetrag von Fr. 2'623'600.–. Zur besseren Verständlichkeit sind die Erläuterungen, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung bilden, an geeigneter Stelle in den nachstehenden Beschlussesentwurf eingefügt. Damit sollen Prüfung und Beratung der Vorlage erleichtert werden.

2 Nachtragskredite zu Sonderkrediten

Mit dieser Sammelbotschaft unterbreiten wir Ihnen auch einen Nachtragskredit zu einem Sonderkredit der Investitionsrechnung. Das Präsidium des Grossen Rates hat seinerzeit den Einbezug solcher Nachtragskredite in die Sammelbotschaft über Nachtragskredite als zulässig erklärt, sofern der Nachtragskredit weniger als 500'000 Franken oder weniger als 5 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber nicht mehr als 1 Mio. Franken beträgt (RRB 1990/2130). Bei (nicht referendumpflichtigen) Sonderkrediten, die dem Grossen Rat nicht mit einer besonderen Vorlage, sondern im Rahmen der Budgetbotschaft zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind, gelten diese Restriktionen nicht. In diesen Fällen werden Nachtragskredite auch dann im Rahmen der Sammelbotschaft beantragt, wenn sie die genannten Betragsgrenzen überschreiten.

Als Ausnahme von der vorstehend beschriebenen Regelung enthält diese Sammelbotschaft auch ein Nachtragskreditbegehren zu einem Strassenbauvorhaben, welches die genannte betragliche Limite übersteigt.

Nachtragskredite zu Sonderkrediten haben keine unmittelbare Erhöhung der Zahlungskredite in der Verwaltungsrechnung 2002 zur Folge. Sie werden der Investitionsrechnung belastet und mit dem jeweiligen Objekt abgeschrieben.

2.1 Neu- und Umbau des Autobahnpolizei-Stützpunktes Thal-Buriet

Mit Grossratsbeschluss vom 11. April 1996 (sGS 732.44) wurden Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 12'627'100.– für den Neu- und Umbau des Autobahnpolizei-Stützpunktes Thal-Buriet genehmigt. Zur Deckung der Kosten wurde nach Abzug des Bundesbeitrags von Fr. 6'601'800.– ein Kredit von Fr. 6'025'300.– gewährt. Hievon sollten Fr. 1'257'500.– aus zweckgebundenen Mitteln des Strassenverkehrs gedeckt werden, während der restliche Kredit von Fr. 4'767'800.– zulasten des allgemeinen Haushalts geht.

Ziff. 4 des Grossratsbeschlusses ermächtigte die Regierung, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit sie aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird. In der Folge beschloss die Regierung die Verlegung der Büroräumlichkeiten des Regio-nenchefs und seines Stellvertreters vom alten Polizeigebäude in den Neubau der Autobahn-polizei sowie die Verlegung der Informatikschulung der Kantonspolizei von St.Gallen in den Neubau der Autobahnpolizei Thal-Buriet. Hiefür wurde mit einem zusätzlichen Finanzbedarf von rund 326'400 Franken gerechnet.

Die Bauabrechnung zeigt folgendes Bild:

	Kredit gemäss GRB vom 11.04.1996	Tatsächliche Kredit- beanspruchung
Bruttobaukosten	12'627'100.00	12'491'021.75
Bundesbeitrag	- 6'601'800.00	- 6'294'302.87
Zweckgebundene Mittel des Strassenverkehrs	- 1'257'500.00	- 1'198'914.83
Nettobaukosten	4'767'800.00	4'997'804.05

Die tatsächlichen Nettobaukosten überschreiten den vom Grossen Rat bewilligten Baukredit um Fr. 230'004.05. Die Überschreitung ist unter anderem auf die von der Regierung beschlossenen Projektänderungen zurückzuführen. Gemessen an den Bruttobaukosten schliesst die Bauabrechnung mit rund 136'000 Franken Minderkosten ab. Die nationalstrassenbedingten Aufwendungen – die zu 84 Prozent durch den Bundesbeitrag und zu 16 Prozent aus zweckgebundenen Mitteln des Strassenverkehrs gedeckt werden – liegen um rund 366'000 Franken unter dem Kostenvoranschlag. Damit ergibt sich die paradoxe Situation, dass für den Kantonsanteil trotz geringeren Bruttobaukosten eine Kreditüberschreitung resultiert.

Für die Kreditüberschreitung um Fr. 230'004.05 wird ein Nachtragskredit zum Sonderkredit «Neu- und Umbau des Autobahnpolizei-Stützpunktes Thal-Buriet» beantragt.

2.2 Bau der Umfahrungsstrasse Bazenheid

Am 24. September 1997 stimmte der Grosse Rat der Umfahrungsstrasse Bazenheid nach Art. 37 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) zu (ABI 1997, 2035). Am 15. Dezember 1998 genehmigte die Regierung das Ausführungsprojekt mit Auflagen und Bedingungen als umweltverträglich (RRB 1998/858). Damit wurde das Vorhaben Umfahrungsstrasse Bazenheid mit einem Kostenvoranschlag von 125 Mio. Franken (Preisstand März 1996) rechtskräftig und der Grossratsbeschluss rechtsgültig. Das Bundesamt für Strassen traf am 25. Januar 2002 einen positiven Vorbescheid betreffend Bundesbeitrag. Mit den Bauarbeiten kann nun im Juni 2002 begonnen werden.

Gemäss dem mit der Teuerung aufgerechneten Kostenvoranschlag vom 18. Januar 2001 be-laufen sich die Gesamtkosten der Umfahrungsstrasse Bazenheid auf Fr. 133'690'000.–. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen (in Franken, einschliesslich Mehrwertsteuer):

Arbeitsgattungen	Kostenvoranschlag gemäss GRB (Preisstand März 1996)	Bereinigter Kostenvoranschlag (Preisstand Januar 2001)
Erwerb von Grund und Rechten	9'760'000.–	10'501'760.–
Tiefbauarbeiten	74'635'000.–	79'859'450.–
Kunstabauten	9'530'000.–	10'424'490.–
Ausstattungsarbeiten	8'795'000.–	9'410'650.–
Lärmschutzmassnahmen (ohne Erdbau)	480'000.–	508'410.–
Sondierungen	215'000.–	236'720.–
Honorare (Projekt, Bauleitung, UVB, Hydro- geologie, Geologie, landschaftspflegerische Begleitplanung, Elektroplanung)	11'360'000.–	11'807'770.–
Unvorhergesehenes und Regie	10'225'000.–	10'940'750.–
Gesamtkosten	125'000'000.–	133'690'000.–

Der vom Grossen Rat genehmigte Kredit basiert auf der Preisbasis März 1996. Er wurde im Januar 2001 teuerungsbedingt angepasst. Das gewichtete Mittel der Teuerung beläuft sich auf 7 Prozent, was beim bewilligten Kredit von Fr. 125'000'000.– einen Betrag von Fr. 8'690'000.– ergibt.

Die Höhe der werkgebundenen Beiträge des Bundes ist durch das eidgenössische Treibstoffzollgesetz und ergänzende Verordnungen geregelt. Die Auszahlung hängt von den zur Verfügung stehenden Krediten im Voranschlag des Bundes ab. Im Jahr 1997, im Zeitpunkt der Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat, betrug der Beitragssatz für Grossprojekte nach Anhang 2 der eidgenössischen Verordnung über die Hauptstrassen (SR 725.116.23) für Talstrassen 52 Prozent. Bereits am 20. August 1992 erteilte das Bundesamt für Strassen einen grundsätzlich positiven Bescheid für diesen Kostenteiler bezüglich der Umfahrung Bazenheid, allerdings unter dem Vorbehalt, dass genügend Bundesmittel vorhanden sind. Demgemäss entfielen von den 125 Mio. Franken auf den Bund 65 Mio. Franken und auf den Kanton St.Gallen 60 Mio. Franken.

Nachdem der Kostenvoranschlag im Januar 2001 teuerungsbedingt angepasst und am 11. April 2001 dem Bundesamt für Strassen eingereicht wurde, teilte dieses am 2. Mai 2001 im Rahmen der Informationen zur Aktualisierung des Mehrjahresprogramms 2000–2003 mit, dass nun Bundesmittel zur Verfügung stehen und ein Baubeginn der Umfahrungsstrasse Bazenheid im Lauf des Jahres 2002 möglich ist. Am 25. Januar 2002 teilte schliesslich das Bundesamt für Strassen mit, dass aufgrund der Sparbeschlüsse des Bundes die Hauptstrassenverordnung für Talstrassen dieser Grössenordnung einen Beitragssatz von neu 42 Prozent vorsieht. Für Optionen, die im Mehrjahresprogramm namentlich erwähnt sind, so auch für die Umfahrungsstrasse Bazenheid, kann allerdings mit einer Erhöhung des Beitragssatzes um einen ausserordentlichen Zuschlag für «unzumutbar hohe Kosten» von 5 Prozent gerechnet werden. Unter der Voraussetzung der Genehmigung des Ausführungsprojekts durch den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation wird ein Bundesbeitrag von 47 Prozent der anrechenbaren Kosten in Aussicht gestellt. Der Kantonsanteil an den Kosten wird demnach aufgrund der Kürzungen auf Bundesebene 53 Prozent betragen.

Nach Ziff. 3 des Grossratsbeschlusses über den Bau der Umfahrungsstrasse Bazenheid entscheidet der Grosse Rat endgültig über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf die Teuerung oder auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen. Demnach sind die gesamten heute erfassbaren Mehrkosten, sowohl die Teuerung als auch die finanziellen Konsequenzen aus der Reduktion des Bundesbeitragssatzes, dem Grossen Rat als Nachtragskredit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Kanton St.Gallen hat aufgrund der Reduktion des Bundesbeitragssatzes 53 Prozent der mit der Teuerung aufgerechneten Gesamtkosten von Fr. 133'690'000.–, somit Fr. 70'855'700.– zu tragen. Dies sind Fr. 10'855'700.– mehr als ursprünglich erwartet. Auf den Bund entfallen mit einem Beitragssatz von 47 Prozent Fr. 62'834'300.–, Fr. 2'165'700.– weniger als ursprünglich angenommen. Die teuerungsbedingten Mehrausgaben gegenüber dem Grossratsbeschluss über den Bau der Umfahrung Bazenheid vom 24. September 1997 betragen somit insgesamt Fr. 8'690'000.–, die effektiven Mehrkosten für den Kanton St.Gallen werden aber wegen der Änderung des Bundesbeitragssatzes Fr. 10'855'700.– betragen. Für die Kreditüberschreitung um Fr. 10'855'700.– wird ein Nachtragskredit zum Sonderkredit «Bau der Umfahrungsstrasse Bazenheid» beantragt.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Umfahrungsstrasse Bazenheid wurden mit Nachdruck soweit vorangetrieben, dass im Juni 2002 mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Ausstehend ist die Genehmigung des Ausführungsprojekts einschliesslich Bundesbeitrag durch den Vorsteher des UVEK. Angesichts der langen Vorgeschichte und der intensiven Bemühungen seitens der verantwortlichen Stellen des Kantons ist alles daran zu setzen, dass der Baubeginn nicht weiter verzögert wird.

Der höhere Kreditbedarf ergibt sich einerseits durch die Teuerung, andererseits durch die bundesrechtlich vorgegebene Änderung des Bundesbeitrags. Der Handlungsspielraum von Regierung und Grosse Rat sind deshalb gering. Dazu kommt, dass die Mehrkosten, die auf den geänderten Bundesbeitragssatz zurückzuführen sind, mit Fr. 2'165'700.– deutlich unter der Grenze des fakultativen Finanzreferendums liegen. Es rechtfertigt sich deshalb, im vorliegenden Fall keine separate Vorlage zu unterbreiten, sondern das Geschäft dem Grosse Rat im Rahmen der Nachtragskreditbotschaft 2002 (I) zu unterbreiten.

3 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Grossratsbeschluss über Nachtragskredite 2002 (I) einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
lic.phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

**Grossratsbeschluss
über Nachtragskredite 2002 (I)**

Entwurf der Regierung vom 19. März 2002

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. März 2002 Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Zulasten der Verwaltungsrechnung 2002 werden folgende Nachtragskredite gewährt:

Konto Fr.

Volkswirtschaftsdepartement

2050 Amt für öffentlichen Verkehr

360 Staatsbeiträge 957'000

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) beabsichtigen, verschiedene Anlagen des Gemeinschaftsbahnhofs Romanshorn mit einem Investitionsumfang von rund 50 Mio. Franken zu erneuern. Dieser Bahnhof wird unter anderem auch durch die ehemalige Bodensee-Toggenburg-Bahn (BT) bzw. die neu gegründete Schweizerische Südostbahn (SOB) benutzt. Für den Betrieb der SOB im Bahnhof Romanshorn ist das Gleis 2 zu erneuern. Hiefür entstehen Kosten von Fr. 1'900'000.–, die durch die SBB (stellvertretend für den Bund) und die an der ehemaligen BT beteiligten Kantone Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau zu übernehmen sind. Der Anteil des Kantons St.Gallen für eine Investitionshilfe nach Art. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (sGS 713.1) in der Höhe von Fr. 957'000.– konnte mangels Finanzierungsvereinbarung nicht in den Voranschlag 2002 eingestellt werden.

2350 Amt für Wirtschaft

318 Dienstleistungen und Honorare

150'000

Die bilateralen Verträge mit der EU sowie die vorgesehenen flankierenden Massnahmen gegen Lohndumping haben den Bedarf nach regionalisierten Lohnraten zur Beobachtung des Arbeitsmarkts verstärkt. Die Aufgabe der geplanten tripartiten Kommissionen besteht darin, die Auswirkungen der bilateralen Verträge auf den Arbeitsmarkt zu beobachten, negative Entwicklungen zu identifizieren und im Bedarfsfall Massnahmen vorzuschlagen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind auf kantonaler Ebene keine Lohninformationen verfügbar, die als Entscheidungsgrundlage brauchbar wären.

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat deshalb Ende 2001 gegenüber dem Bundesrat verlangt, dass die nationale Stichprobe der eidgenössischen Lohnstrukturerhebung mindestens auf die Grossregionen erweitert werden soll und dass die interessierten Kantone auf eigene Kosten eine Erhöhung der Stichprobe verlangen können, um repräsentative Resultate bezüglich ihres eigenen Kantons zu erhalten. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. Februar 2002 beschlossen, diesem Antrag nachzukommen. Vom Bundesamt für Statistik liegt den Kantonen nun eine Offerte vor, die Stichprobe für ihren Kanton für die Lohnstrukturerhebungen der Jahre 2002, 2004 und 2006 soweit aufzustocken, dass repräsentative Ergebnisse vergleichbar denjenigen auf schweizerischem Niveau resultieren.

Die für den Kanton St.Gallen zu erwartenden Kosten für diese Erweiterung werden vom Bundesamt für Statistik auf 100'000 bis 150'000 Franken je Erhebung veranschlagt. Die definitiven Kosten können vom Bundesamt erst nach Abschluss der Detailkalkulation etwa Mitte Mai 2002 genannt werden. Die Kosten fallen jeweils in den Jahren 2002, 2004 und 2006 an.

Gemäss einem von der KdK in Auftrag gegeben Gutachten werden mit einer kantonalen Stichprobenaufstockung die Voraussetzungen geschaffen, um auf kantonaler Ebene einerseits Branchen mit potentiell Lohndumping zu identifizieren und andererseits Referenzindikatoren für die Festlegung von «orts- und berufsüblichen Löhnen» zu erhalten. Die aus der Lohnstrukturerhebung erzielbaren Informationen könnten darüber hinaus zur Deckung weiterer Informationsbedürfnisse im Zusammenhang mit dem Standortmarketing und mit Unternehmensansiedlungen eingesetzt werden.

Die Auswertung der Daten der Lohnstrukturerhebung zur Deckung der kantonalen Informationsbedürfnisse werden von der Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen vorgenommen.

Departement für Inneres und Militär

3200 Amt für Soziales

360 Staatsbeiträge 83'600

Mit Grossratsbeschluss vom 11. Januar 1996 (sGS 381.928) wurden der Ortsbürgergemeinde St.Gallen an den Umbau und der Erneuerung des Bürgerspitals St.Gallen (umfassend die Institutionen Alters- und Pflegeheim sowie Geriatrische Klinik) folgende Staatsbeiträge zugesichert:

- 20 Prozent, höchstens Fr. 4'050'800.–, an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 20'254'000.– des Alters- und Pflegeheims;
- 90 Prozent, höchstens Fr. 1'559'430.–, an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1'732'700.– der Geriatrischen Klinik.

Die Bauabrechnung weist insgesamt Mehrkosten von Fr. 1'202'187.– aus. Davon sind nach Ziff. 5 des Grossratsbeschlusses Fr. 443'400.– anrechenbar. Sie sind zurückzuführen auf zusätzliche Unterfangungen sowie Grundwasserabsenkung wegen schlechtem Baugrund und Wassereinbrüchen, unvorhergesehenen Ersatz von schadhaften Sanitärleitungen, aufwendigere Abbrucharbeiten sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten, zusätzliche Massnahmen im statischen Bereich, Mehraufwendungen aufgrund feuerpolizeilicher und hygienischer Vorschriften sowie Mehrwertsteuererhöhung und Teuerung.

Von den anrechenbaren Mehrkosten entfallen Fr. 417'932.– auf das Alters- und Pflegeheim. Bei einem Beitragssatz von 20 Prozent ergibt sich eine Nachtragssubvention von Fr. 83'586.–. Vgl. auch Nachtragskreditbegehren zu Konto 8225.360.

3250 Amt für Kultur

360 Staatsbeiträge 385'000

Auf den 1. Januar 2001 trat der Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (sGS 273.03) in Vollzug. Dieser sieht vor, dass eine Anpassung des Beitrags an Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) möglich ist, wenn ausserordentliche Umstände dies erfordern. Grundgedanke war, dass der Genossenschaft eine möglichst grosse unternehmerische Eigenverantwortung zugestanden werden soll, so dass eine Beitragsanpassung auf besondere Umstände beschränkt werden soll.

Als Erstes sind die neuen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Bundes, die am 1. August 2000 in Kraft getreten sind und an welche sich die Betriebe bis 31. Januar 2001 anzupassen hatten, zu erwähnen. Insbesondere die neuen Bestimmungen über den täglichen Arbeitszeitrahmen, die tägliche Ruhezeit und die Sonntagsarbeit haben einschneidende Auswirkungen auf die Berufstheater sowie die Berufsmusiker und Berufsmusikerinnen. Die Genossenschaft KTSG geht davon aus,

dass bei Aufrechterhalten des mit dem Leistungsvertrag vereinbarten Angebots mit einer zusätzlichen Schicht des technischen Personals im Bühnenbereich und deshalb mit Mehrkosten von rund 577'300 Franken gerechnet werden muss. Sie konnte indessen durch unternehmerische Massnahmen sowie durch eine Abmachung mit den Sozialpartnern eine einstweilige Übergangslösung realisieren, welche Mehrkosten von rund 250'000 Franken je Spielzeit zur Folge haben. Für die Spielzeit 2001/2002 und 2002/2003 ergibt sich somit ein Subventionsmehrbedarf von 500'000 Franken.

Als Zweites hat sich zwischenzeitlich, d.h. seit Erlass der neuen Subventionsordnung, gezeigt, dass die Arbeitgeberbeiträge für die Personalvorsorge zu tief veranschlagt worden sind. In der Basisperiode war die durchschnittliche Teuerung relativ gering. Durch ihren Anstieg erhöhten sich die reglementarischen Nachzahlungen. Die eingeführte Differenzierung der Prämien nach Alter ergab sodann eine Erhöhung des Prämienatzes, wobei allerdings die bisher voll dem Arbeitgeber belastete Teuerungszulage zur Hälfte neu von der Versicherungskasse übernommen wurde, woraus eine gewisse Entlastung resultierte. Per Saldo ergibt sich ein Subventionsmehrbedarf von 100'000 Franken je Jahr, somit für die Jahre 2001 und 2002 von 200'000 Franken.

Die beiden Sachverhalte, die insgesamt Mehraufwendungen von 700'000 Franken zur Folge haben, stellen besondere Umstände dar, die im Rahmen eines Nachtragskredits zu berücksichtigen sind. Der auf den Staat entfallende Anteil von 55 Prozent, d.h. von Fr. 385'000.–, wird zur Hälfte aus dem Lotteriefonds finanziert.

Erziehungsdepartement

4231 Universitäre Hochschulen

312 Informatik 61'000

Der Informatik-Support der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHS) wird im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags von der Universität St.Gallen gewährleistet. Die Leistungsfähigkeit der Informatik-Datenleitung zwischen der Universität und der PHS lässt eine für heutige Bedürfnisse nur ungenügende Datenübertragung zu. Dies beeinträchtigt in hohem Masse die Ausbildung der Studierenden in Informatik sowie ein effizientes Arbeiten im Forschungs- und Verwaltungsbereich. Durch eine neue Glasfaserverbindung zwischen der Universität und der PHS mit Kosten von Fr. 61'000.– kann die Datenübertragung auf den heute notwendigen Stand gebracht werden.

314 Dienstleistungen Dritter für baulichen Unterhalt 229'000

Die Leistungsfähigkeit der beim Einzug der Pädagogischen Hochschule St.Gallen in das Schulhaus Hadwig im Jahr 1995 installierten hausinternen Datenleitungen lässt eine für heutige Bedürfnisse nur ungenügende Datenübertragung zu. Dies be-

einträchtigt in hohem Masse die Ausbildung der Studierenden in Informatik sowie ein effizientes Arbeiten im Forschungs- und Verwaltungsbereich. Durch eine Erneuerung der hausinternen Informatikverkabelung mit Kapazitätserhöhung von 10 MBit auf 100 MBit im Hochschulgebäude Hadwig mit Kosten von Fr. 229'000.– kann die Datenübertragung auf den heute notwendigen Stand gebracht werden.

Finanzdepartement

5054	Controlling	
312	Informatik	625'000
	<p>Kanton und Gemeinden, vertreten durch die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), haben gemeinsam den Auftrag für den Aufbau und den Betrieb eines GIS-Dienstleistungszentrums GIS SG erteilt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2001 den notwendigen Nachtragskredit für den Aufbau des GIS SG im Umfang von 1,6 Mio. Franken bewilligt. Es wurde damals erwähnt, dass ab dem Jahr 2002 Betriebskosten anfallen werden, deren Höhe erst nach Kenntnis des Inbetriebsetzungsdatums und der Anzahl der beteiligten Gemeinden beziffert werden kann. Die Inbetriebsetzung ist nun vertraglich auf den 31. August 2002 vereinbart worden. Über 20 St.Galler Gemeinden haben bereits ihre Beteiligung am GIS SG zugesagt; auf das Datum der Inbetriebsetzung werden die ersten 6 Gemeinden in Betrieb genommen.</p>	

Baudepartement

6106	Bauten und Renovationen	
314	Dienstleistungen Dritter für baulichen Unterhalt	110'000
	<p>Gemäss Beschluss der Regierung vom 5. März 2002 (RRB 2002/120) «Bedrohungspotenzial: Schlussbericht der Arbeitsgruppe; Umsetzung der Massnahmen» ist die Planung für Zonenbildung und Pfortenbetrieb im Regierungsgebäude unverzüglich an die Hand zu nehmen. Die geschätzten Kosten dafür betragen rund 880'000 Franken. Diese Planungsarbeiten sowie bauliche Sofortmassnahmen, wie die Verstärkung von Abschlussüren im Regierungsgebäude, erfordern einen Nachtragskredit von insgesamt Fr. 110'000.–.</p>	

Gesundheitsdepartement

8225 Nichtstaatliche Einrichtungen

360 Staatsbeiträge 23'000

Vgl. Begründung des Nachtragskreditbegehrens zu Konto 3200.360.

Von den anrechenbaren Mehrkosten entfallen Fr. 25'468.– auf die Geriatriische Klinik. Bei einem Beitragssatz von 90 Prozent ergibt sich eine Nachtragssubvention von Fr. 22'921.–.

Zusammen 9 Nachtragskredite 2'623'600

II.

Folgende Nachtragskredite zu Sonderkrediten werden genehmigt:

a) Neu- und Umbau des Autobahnpolizei-Stützpunktes Thal-Buriert Fr. 230'004.05

b) Bau der Umfahrungsstrasse Bazenheid Fr. 10'855'700.00